

Rezensionen zum Schwerpunkt „Überwachung“

Nackt und Privat oder die Versuchung der Allmacht

Glenn Greenwald: *Die globale Überwachung*, Droemer Verlag 2014, 19.95 €

Nun sage ein Jahr nach den Enthüllungen von Edward Snowden niemand mehr, dass der Einzelne nicht in der Lage sei, die Welt zu verändern: Daniel Ellsberg mit den Pentagon-Papers, die die militärischen Lügen des Vietnamkrieges entlarvten; Chelsea Manning mit ihren Wikileaks-Bildern, die die Mordlust amerikanischer Soldaten bei einem Luftangriff auf Zivilisten in Bagdad offenbarten. Und nun Edward Snowden, der uns unter Preisgabe seiner beruflichen wie bürgerlichen Existenz die bisher umfassendste Dokumentation geheimdienstlicher Überwachungsinstrumente liefert. Seine Hinweisen belegen jene maßlose Hybris, mit der Amerika seinen „Krieg gegen den Terror“ der Welt oktroyiert.

In deren Gefolge liefert uns der Jurist und Journalist Glenn Greenwald die bedrohlichen Details jenes weltumfassenden Überwachungssystems amerikanischer Geheimdienste, mit denen uns im Namen unserer Sicherheit die Privatsphäre genommen wird. Die zentrale Botschaft dieses Systems lautet: Es gibt keinen Platz mehr, uns zu verstecken – „*No place to hide*“, so der Originaltitel des Buches. Greenwald lässt keine Zweifel daran aufkommen, dass wir gegenwärtig eine Zeitenwende erleben, in der sich eine freie Gesellschaft hin zur totalitären Erfassung des Privaten wandelt.

Greenwald gliedert sein spannendes Buch in jene abenteuerlichen Tage, in denen Snowden konspirativ Kontakt zu ihm als kritischem Journalisten sucht. Er beschreibt jenes Zaudern und Zögern, mit dem sich Washington Post und The Guardian dem ungeheuerlichen Aderlass an Daten nähern, um sich sodann im Wettlauf um die erste exklusive Nachricht zu übertreffen suchen. Nachdrücklich betont er die Unterstützung, die ihm und Snowden durch die Dokumentarfilmerin Laura Poitras bei der Entlarvung des staatlich legitimierten Spähprogramms erhielten. Dann widmet er sich den Inhalten der uferlosen Speicherung, mit denen die amerikanische Regierung ihr Ziel verfolgt, die elektronische Privatsphäre vollständig abzuschaffen. General Alexander, der frühere NSA-Direktor, wird mit den Worten zitiert: „*Warum können wir nicht alle Daten sammeln, immer und jederzeit?*“

XKeyscore, Prism, Blarney, Fairview, Oakstar und Stormbrew sowie das Zusammenspiel mit dem britischen Geheimdienst GCHQ werden ebenso anschaulich wie verständlich auch für den IT-Laien beschrieben. Zudem belegt Greenwald anhand der veröffentlichten Dokumente, wie die Öffentlichkeit über den Richtervorbehalt und das Ausmaß der Überwachung getäuscht und belogen wurden.

Schließlich widmet sich Greenwald den Gefahren der Massenüberwachung für die betroffenen Bürger. Für ihn ist klar: wer ständig unter Beobachtung steht und beurteilt wird, kann kein freier Mensch sein. Doch die Gefahren der

vernetzten Medien würden häufig von den Wortführern des digitalen Zeitalters gegen die Nutzer_innen gewendet, etwa wenn der Google-Vorstandsvorsitzende sagt: „Wenn es bei ihnen etwas gibt, das niemand wissen sollte, sollten sie es erst gar nicht tun“ (Eric Schmidt, 2009). Marc Zuckerberg, der Vorstandsvorsitzende von Facebook meint gar: „Im digitalen Zeitalter ist Privatheit keine gesellschaftliche Norm“. Dagegen ruft Greenwald den Amerikanern den vierten Zusatz ihrer Verfassung in Erinnerung (Schutz der Privatheit vor staatlichem Zugriff) und erinnert an die Mahnung des Obersten Gerichtshofs der Vereinigten Staaten aus dem Jahr 1928: „Das Recht, in Ruhe gelassen zu werden, ist das umfassendste aller Rechte und dasjenige, dem ein freies Volk den größten Wert beimisst“ (Olmstead vs USA).

Im Nachgang illustriert Greenwald an seinem eigenen Werdegang, wie er und andere „Nestbeschmutzer“ in den Medien persönlich gedemütigt und publizistisch hingerichtet werden. Dabei beschreibt er ein Phänomen, das nicht nur das Selbstverständnis angesehener Medien in den USA, sondern auch den Mainstream der deutschen Publizisten ergriffen hat.

Greenwalds Buch verdeutlicht, dass George Orwell's 1984 längst durch die repressive Praxis moderner staatlicher (All)Machtstrukturen überholt ist. Bei dem von Snowden, Greenwald u.a. aufgedeckten Überwachungsorgien handelt es sich nicht um die Tat eines übereifrigen Einzelnen, sondern um staatlich verordnete Programme, an denen Zigtausende mitarbeiten; und das nicht nur in den USA, sondern auch in der angeblich so rechtsstaatlich verfassten Bundesrepublik.

„Gott sieht alles, er kennt selbst deine geheimsten Gedanken“ – mit dieser religiös verbrämten Pädagogik wurden wir zu einem demütigen, von Sünden freien Leben erzogen. Der Wunsch der Nachrichtendienste, unsere geheimsten Gedanken möglichst vorab zu lesen und unsere private Lebensgestaltung zu bestimmen, ist von dem Wunsch geleitet, sich an die Stelle Gottes zu setzen und seine Allmacht für den Staat, für das Gute dienstbar zu machen. Wenn wir nicht unsere Einzigartigkeit und Individualität, unsere Würde und Persönlichkeit diesen Allmachtsphantasien preisgeben wollen, müssen wir endlich aufstehen. Nach Greenwalds Buch gibt es keine Gelegenheit mehr, sich hinter der Metapher zu verstecken „Ich habe nichts zu verbergen“.

Albert Klütsch

Der Weg in die totale Überwachung

Marcel Rosenbach, Holger Stark: *Der NSA-Komplex. Edward Snowden und der Weg in die totale Überwachung.* DVA, 2014. 383 S., 19,99 Euro

Wozu der ganze Aufwand? Wozu werden von der NSA weltweit Milliarden Datensätze abgesaugt, in Fort Meade (USA) täglich gespeichert und von Algorithmen ausgewertet, wenn in der Regierungs-Statistik von anfangs 54 angeblich verhinderten Terroranschlägen belastbar nur vier übrig blieben? Und ist es etwas Besonderes, wenn die US-Geheimdienste den Anspruch erheben „alles, jederzeit und überall“ überwachen zu können? Hatten den nicht alle Geheimdienste auch in der „analoge“ Ära?

In sieben Kapiteln tragen die Spiegel-Redakteure Marcel Rosenbach und Holger Stark umfassend Daten, Zahlen, Fakten und Technik-Feinheiten zu den Möglichkeiten der Ausforschungs- und Überwachungs-Programme zusammen, die den US- und anderen Geheimdiensten in der digitalen Welt heute zur Verfügung stehen. Im letzten Kapitel schließlich geben die Autoren die Antwort auf die Frage nach dem „Wozu“. Es habe sich „schleichend ein lauschender Leviathan“ entwickelt, dem es um die „globale informationelle Vorherrschaft“ für Amerika geht. Dieser Leviathan greift aktiv Router, Server und andere Lebensadern der weltweiten Kommunikationsnetze an. Der NSA-Komplex sei „im Kern eine geopolitische Frage zur Zukunft des Internets“ und kein Phänomen aus der Halbwelt der Spione oder dem Mikrokosmos seltsamer Nerds. Der Cyber-Angriff mit dem Ziel der Veränderung der Laufgeschwindigkeit der Zentrifugen in den iranischen Atomanlagen mit Hilfe des Stuxnet-Virus durch die USA und Israel ist ein belegbares Stück Cyberwar, für dessen erfolgreiche Führung in der Zukunft die globale informationelle Vorherrschaft voraussetzt.

Dies ist der ganz große Rahmen. Rosenbach und Stark füllen diesen Rahmen mit einer Vielzahl packend erzählter Reportagen über die ersten Whistleblower der CIA bis zur dramatischen Kontaktaufnahme mit Edward Snowden in Hongkong durch Glenn Greenwald und die Filmmacherin Laura Poitras, die der Auftakt zur Enthüllung eines beispiellosen Überwachungsskandals war. In bewährter Spiegel-Manier wird der Abhörskandal um das Merkel-Handy und dessen alarmierende Wirkung auf eine bereits durch die Snowden-Dokumente schwer irritierte Öffentlichkeit beschrieben.

Und es werden die jämmerlichen und schließlich erfolglosen Versuche des damaligen Kanzleramtsministers Pofalla geschildert, den Abhörskandal unter den Berliner politischen Teppich zu kehren. Das Abhören des Merkel-Handys „unter Freunden“ und die Lauschaktionen gegen den UN-Generalsekretär oder auch gegen EU-Vertretungen machten selbst für gutgläubige Gemüter den Bruch mit dem üblichen Anti-Terror-Narrativ deutlich und schärfte den Sinn für die Totalität des Überwachungsanspruchs der NSA.

Dass das Glossar des Buches von BND über Prism bis zu XKeyscore allein 12 Seiten lang ist und die Chronik der Ereignisse 19 Seiten füllt, sind Beleg einer beeindruckenden Informationsfülle und mehr noch für einen Sachverstand, der anschaulich und überzeugend die Verletzung von und weitere Bedrohung für Grundrechte und Privatsphäre der Menschen durch die Geheimdienst-Überwachungspraktiken ausleuchtet. Wer aus den Medien bisher nur in Bruchstücken von der engen Zusammenarbeit deutscher, englischer und amerikanischer Geheimdienste erfahren hat, findet im NSA-Komplex die seit Jahrzehnten existierende und immer neu justierte Komplizenschaft zusammenhängend beschrieben. Aus deutscher Perspektive ist es enorm wichtig, dass der NSA-Untersuchungsausschuss und die dort angehörtten Sachverständigen das Thema Überwachung in der öffentlichen Debatte halten. Dazu trägt Der NSA-Komplex wesentlich bei.

Werner Koep-Kerstin

Perspektiven auf den Snowden-Skandal

Markus Beckedahl / Andre Meister (Hrsg.), *Überwachtes Netz. Edward Snowden und der größte Überwachungsskandal der Geschichte*, Berlin: newthinking publications in Kooperation mit epubli GmbH 2013, 323 Seiten, 14,99 Euro (als eBook: 7,99 Euro) ISBN 978-3-944622-02-6

Die Überwachungsaktivitäten der US National Security Agency (NSA), deren Ausmaße durch das „Whistleblowing“ von Edward Snowden einem breiten Publikum bekannt geworden sind, haben weltweit zu vielfältigen Reaktionen kritischer Fachöffentlichkeiten geführt. Der 2013 von Markus Beckedahl und Andre Meister herausgegebene Band versammelt 40 kürzere Beiträge und sechs Interviews und damit vielfältige politische, rechtliche und technische Perspektiven auf das Thema. Die Autorenschaft ist international zusammengesetzt. Der Schwerpunkt liegt bei deutschen und US-amerikanischen Autoren – und nur wenigen Autorinnen. Die meisten Beiträge waren bereits zuvor in Zeitungen, Zeitschriften oder im Internet veröffentlicht – soweit die Originalbeiträge in anderen Sprachen verfasst waren (zumeist Englisch), wurden sie für das vorliegende Buch ins Deutsche übersetzt.

Dieses Buch bietet keine systematische Einführung in die diversen Aspekte, unter denen die NSA-Aktivitäten kritikwürdig sind, sondern eine Sammlung von teils sehr unterschiedlichen Perspektiven. Selbst der Versuch, die vielen Beiträge durch die Bildung von Abschnitten zu strukturieren – „Politische und gesellschaftliche Auswirkungen“, „Wer überwacht die Überwacher? Ge-

heimdienste außer Kontrolle“ und „Wie die Überwachung funktioniert“ – kann kaum eine überzeugende „Ordnung“ in die komplexe Materie bringen, da die meisten Beiträge sich nicht in diese Leitfragestellungen zwingen lassen. Gerade dies ist interessant an dem Sammelband – denn er zeigt, wie unterschiedlich die Sichtweisen sein können, je nach fachlicher und geographischer Herkunft der Autor_innen. Vor dem Hintergrund dieser „bunten Mischung“ sind aber auch die Gemeinsamkeiten interessant, die sich als eine Art roter Faden durch das Buch ziehen. Nicht nur die Jurist_innen und nicht nur die Deutschen unter den Beitragenden rekurrieren immer wieder auf Verhältnismäßigkeits-Überlegungen: Wenn staatliche Sicherheitsbehörden Daten sammeln und auswerten, dann sollen sie dies nur tun, soweit die Bewertung ihrer Ziele und Aufgaben dies wirklich notwendig und angemessen erscheinen lässt. Auch Edward Snowden selbst hat diesen Gedanken immer wieder geäußert, so auch in seinem kurzen Text, der im vorliegenden Band abgedruckt ist. Nachdrücklich mahnt er breite gesellschaftliche Diskussionen darüber an, was ein Rechtsstaat im Interesse der Sicherheit machen darf und wo zur Bewahrung von Freiheit die Grenze staatlicher Sicherheitsvorsorge zu ziehen ist. *„Wie können wir auf die Angemessenheit dieser Grenze vertrauen, wenn diejenigen, die sie festlegen, ausschließlich aus Reihen der Regierung stammen?“* (S. 17)

Doch bleiben die Autor_innen nicht bei hinlänglich bekannten Postulaten stehen. Interessant sind vielmehr die jeweils unterschiedlichen Kritikpunkte, die zusammengetragen werden, und die in ihrer Gesamtheit deutlich machen, vor welchen Herausforderungen demokratische und rechtsstaatlich organisier-

te Gesellschaften stehen, wenn sie in Zeiten erhöhter Sicherheitspanik nicht die Freiheiten, die durch das Internet neu entstanden sind, leichtfertig aufs Spiel setzen möchten.

In Summe liefern die Einzelbeiträge eine Fülle von Informationen und politischen Bewertungen. Beispielhaft seien hier einige Beiträge hervorgehoben, so die Texte von Gabriella Coleman (S. 107 ff.), Andreas Busch (S. 138 ff.) und Thilo Weichert (S. 179 ff.), die den NSA-Skandal in einen größeren historischen Kontext einordnen, oder der Beitrag von Peter Schaar (S. 118 ff.), der die Bedeutung der von Edward Snowden enthüllten Praktiken in den größeren Zusammenhang der Entwicklung von Überwachungstechnologien für das Internet stellt. Besonders interessant sind auch die Beiträge in dem Abschnitt „Wie die Überwachung funktioniert“, die sich mit den technischen Aspekten der geheimdienstlichen Informationssammlung befassen (S. 215 ff.) und dabei u.a. diskutieren, welche Formen von Verschlüsselung (Kryptographie) nach heutigem Kenntnisstand noch empfehlenswert sind (u. a. Rüdiger Weis, S. 260 ff.).

Auch wenn die zahlreichen Beiträge zu unterschiedlich sind, um in Summe eine systematische Einführung in das Thema zu gewährleisten, ist der Sammelband jedenfalls unter einem Aspekt von bleibendem Wert: Er trägt dazu bei, dass die diversen Facetten des NSA-Skandals und der vorausgegangenen Entwicklungen, die zu einer Verselbständigung von Geheimdiensten gegenüber rechtsstaatlichen Bindungen geführt haben, auch dann noch nachlesbar sind, wenn die Einzelheiten dieses Skandals längst in Vergessenheit geraten sind.

Hartmut Aden

Politik mit den Mitteln des Strafrechts

*Internationale Liga für Menschenrechte & Digitalcourage (Hrsg.), Spionage adé. Massenüberwachung und globale Datenspionage: Wir erstatten Strafanzeige gegen Bundesregierung und Geheimdienste. Verlag Art d'Ameublement, Berlin/Bielefeld 2014, 150 Seiten, 8.- €.
ISBN 978-3-934636-14-9*

In der Auseinandersetzung um Überwachungsfragen zeigt sich seit Jahren eine zunehmende Verrechtlichung politischer Debatten, wie auch umgekehrt eine Politisierung von Recht. Immer wieder klagen Opposition und zivilgesellschaftliche Gruppen ihre Schutzansprüche gegenüber staatlichen Gesetzen oder Praktiken ein. Die Verfahren gegen die Online-Durchsuchung von Computern, gegen die Vorratsspeicherung von Kommunikationsdaten oder den elektronischen Einkommensnachweis ELENA haben zweifellos dazu beigetragen, dass die damit verbundenen Datenschutzprobleme eine stärkere öffentliche Aufmerksamkeit erhielten. Die Gerichte sollten darüber befinden, wie weit die Privatsphäre angesichts der zunehmenden Digitalisierung öffentlicher Verwaltungsabläufe zu schützen sei, allen voran bei neuen Befugnissen für Polizei und Geheimdienste. Auch wenn sich einige Hoffnungen auf einen gerichtlich gestärkten Datenschutz nicht erfüllen¹, gab es auch bürgerrechtliche Erfolge zu verbuchen.

Vor diesem Hintergrund ist die gemeinsam von der Internationalen Liga für Menschenrechte und dem Verein Digitalcourage herausgegebene Broschüre

¹ S. beispielhaft den Beitrag von Plöse in diesem Heft.

zu sehen. Sie dokumentiert eine gemeinsame Strafanzeige beim Generalbundesanwalt, die die beiden Herausgeber zusammen mit dem Chaos Computer Club gegen Mitglieder der deutschen Bundesregierung und leitende Mitarbeiter_innen der Geheimdienste wegen ihrer mutmaßlichen Beteiligungen an den Überwachungsmaßnahmen der NSA und anderer ausländischer Dienste erstattet haben. Für die Strafanzeige wurde um öffentliche Unterstützung geworben, ihr schlossen sich nach Angabe der Initiatoren fast 3.000 Personen an. Mit der Massenanzeige wurde der bisherige Pfad von Massenbeschwerden verlassen, die sich meist um Rechtsschutz für die Betroffenen mühten.

Doch zum Inhalt des Bandes: Den Auftakt bildet ein Essay des Bremer Rechtsanwalts und Publizisten Rolf Gössner, ausgewiesener Experte in Sachen Geheimdienste und selbst jahrzehntelanges „Beobachtungsobjekt“ des Verfassungsschutzes. Er geht auf die Einbindung Deutschlands in die US-amerikanische Sicherheitsarchitektur, die Beteiligung deutscher Behörden an den Überwachungsmaßnahmen und die neue Dimension der globalen, verdachtsunabhängigen Kontrolle des Kommunikationsverhaltens ein. Im Kern zielten diese Bemühungen auf eine informationelle Vorherrschaft zur „Sicherung politischer, ökonomischer und militärstrategischer (Hegemonial-)Interessen“ der Vereinigten Staaten in einer zunehmend von asymmetrischen Konflikten geprägten Welt. Dagegen verweist Gössner auf den notwendigen Schutz der informationellen Selbstbestimmung und die Integrität von IT-Systemen, auf die moderne demokratische Gesellschaften notwendig angewiesen sind. Wenn abweichende Meinungen und Interessen sofort obser-

viert werden, sind Meinungsfreiheit und Pluralität in Gefahr – das mag man gern unterschreiben.

Den Hauptteil der Broschüre macht der mit 64 Seiten sehr umfangreiche Schriftsatz der gemeinsamen Strafanzeige aus, die die Herausgeber_innen am 3. Februar 2014 beim Generalbundesanwalt gestellt haben. Die gute Nachricht vorweg: Die juristische Begründung von Strafanzeigen gehört sicher nicht zu der Art von Literatur, für die sich ein größeres Publikum interessiert. Im vorliegenden Fall braucht sich jedoch niemand abschrecken zu lassen, der Text ist auch für Nicht-Jurist_innen gut verständlich und nachvollziehbar. Die Anzeige enthält noch einmal ausführliche Darstellungen zu den allgemeinen Dimensionen und Auswirkungen der digitalen Massenüberwachung sowie den politischen wie medialen Reaktionen auf die Enthüllungen Edward Snowdens.

Es folgt die Darstellung des strittigen Sachverhalts. Dabei werden in weiten Passagen Medienberichte, Wikipedia- und Literatur-Auszüge referiert, in denen von den Ausspähungen durch NSA, GCHQ und der mutmaßlichen Kooperation mit deutschen Stellen die Rede ist. Die Zusammenstellung ist irritierend, denn es werden verschiedenste Aktivitäten der Geheimdienste (Abhörprogramme, Datentransfers, Infiltrationen), gemeinsame Datenbanken, kooperierende Firmen, bauliche Gegebenheiten und gemeinsam unterhaltene Objekte bunt aneinander gereiht. Zudem sind die Textauszüge sehr umfangreich und enthalten auch viel Prosa. Nur ein Beispiel: „Der Linken-Abgeordnete Jan Korte ist mit den Antworten [der Bundesregierung] nicht zufrieden ...“ (S. 90) Dafür hat Jan Korte sicher gute Gründe – als Bestandteil einer Strafanzeige irritieren solche

Passagen, denn für derartige Meinungen und Wertungen sind Strafverfolgungsbehörden (glücklicherweise) nicht zuständig.

Nach einer kurzen Würdigung der grund- und menschenrechtlichen Schutzbereiche werden die strafrechtlich relevanten Tatverdachtsmerkmale gegen die einzelnen Beschuldigten erörtert und mit den gegebenen gesetzlichen Bestimmungen zur geheimdienstlichen Zusammenarbeit abgeglichen. Diese Ausführungen im Einzelnen juristisch zu bewerten, ist hier nicht möglich. Wie sich der Generalbundesanwalt zu der Anzeige verhalten hat, ist bekannt.²

Fünf Pressemitteilungen der an der Strafanzeige beteiligten Organisationen und Rechtsanwälte (Schultz & Förster aus Berlin), Textauszüge aus Medienberichten zur Strafanzeige sowie eine mehrseitige Auflistung von Medienbeiträgen (deren Mehrwert für den/die Leser_in nicht ganz ersichtlich ist) runden den Band ab.

Die Broschüre dokumentiert ein sehr engagiertes Vorhaben, darin liegt ihr Wert. Neueinsteiger_innen und junge Menschen, die sich an den jetzt veröffentlichten Machenschaften von NSA und Co. politisieren, werden darin sicher manche neuen Zusammenhänge erkennen. Für jene, die sich schon länger mit dem Thema Geheimdienste beschäftigen oder die auf sachliche Informationen über den NSA-Skandal aus sind, bietet die Broschüre dagegen wenig Neues.

Sven Lüders

2 „Generalbundesanwalt zu 'Cyberspionage' und 'Kanzlerin-Handy', Pressemitteilung 17/2014 des GBA vom 4.6.2014, abrufbar unter <https://www.generalbundesanwalt.de/de/showpress.php?themenid=16&newsid=506>.

Weitere Rezensionen

Rechtssicherheit durch das Sicherheitsrecht?

Wolf-Rüdiger Schenke / Kurt Graulich / Josef Ruthig (Hrsg.), Sicherheitsrecht des Bundes, Verlag C. H. Beck, München 2014, 1.689 Seiten, 279,- €

In kaum einem anderen Staat sind die Aufgaben und Befugnisse von Polizei und Geheimdiensten so detailliert in verschiedenen Gesetzen geregelt wie in Deutschland. Das hier vorgestellte, trotz seines Umfangs in der Reihe „Beck'sche Kurz-Kommentare“ erschienene Werk behandelt allein 18 Gesetze des Bundes, nämlich das Bundespolizeigesetz, das BKA-Gesetz, das Verwaltungs-Vollstreckungsgesetz, das Gesetz über den unmittelbaren Zwang, das Zollfahndungsdienstgesetz, das Antiterrordateigesetz, das Rechtsextremismus-Dateigesetz, das Luftsicherheitsgesetz, das VIS-Zugangsgesetz, das Vereinsgesetz, das Bundesverfassungsschutzgesetz, das BND-Gesetz, das MAD-Gesetz, das Artikel 10-Gesetz, das Kontrollgremium-Gesetz, das BSI-Gesetz, das Sicherheitsüberprüfungsgesetz und schließlich das Europol-Gesetz. Daneben gibt es in den einzelnen Bundesländern noch die landesgesetzlichen Regelungen für die entsprechenden Landesbehörden (Polizei und Verfassungsschutz). Nicht behandelt werden in diesem Kommentar auch die Bestimmungen der Strafprozessordnung, durch die der Polizei ein weiterer Katalog an Befugnissen im Ermittlungsverfahren eingeräumt wird.

Ob durch diese Vielzahl an Regelungen wirklich Rechtssicherheit für die

von Eingriffen der verschiedenen Sicherheitsbehörden Betroffenen geschaffen wird, ist allerdings zweifelhaft: Zahlreiche komplexe Schachtelstatbestände, gespickt mit etlichen Querverweisen, bieten selbst Jurist_innen kaum eine sichere Orientierung. Im Übrigen sind die gesetzlichen Ermächtigungen häufig generalklauselartig formuliert und eröffnen der Exekutive weite Handlungsspielräume. Greifen wir als Beispiel nur die gesetzliche Regelung einer nach den Enthüllungen Edward Snowdens hochaktuellen Frage heraus: Unter welchen Voraussetzungen darf der deutsche BND aus der Überwachung der Telekommunikation gewonnene Daten an ausländische Geheimdienst wie die US-amerikanische NSA weitergeben? Die Antwort findet sich in § 7a des Gesetzes zu Artikel 10 (G 10), das Eingriffe der deutschen Geheimdienste in das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis regelt. Nach dieser Bestimmung darf eine solche Datenübermittlung stattfinden, wenn sie „1. zur Wahrung außen- oder sicherheitspolitischer Belange der Bundesrepublik Deutschland oder erheblicher Sicherheitsinteressen des ausländischen Staates erforderlich ist, 2. überwiegende schutzwürdige Interessen des Betroffenen nicht entgegenstehen (...), 3. das Prinzip der Gegenseitigkeit gewahrt ist.“ Richtig bemerkt der Kommentator Bertold Huber hierzu: *„Die Entscheidung über eine entsprechende Datenübermittlung ist in erheblichem Maße (auch) politisch determiniert und unterliegt einer Einschätzungsprerogative der Exekutive.“* (S. 1414). Die Frage, ob eine so weit geschnittene Ermäch-

tigung zu schweren Grundrechtseingriffen überhaupt mit dem rechtsstaatlichen Gebot der Bestimmtheit von Tatbeständen vereinbar ist, wird in der Kommentierung allerdings nicht erörtert.

Aus bürgerrechtlicher Sicht besonders interessant ist auch die Argumentation zur Notwendigkeit des Verfassungsschutzes: Wer den Verfassungsschutz abschaffen wolle, so meint der Kommentator Wolfgang Roth, beraube die Verfassung eines wesentlichen Schutzinstrumentes. *„Wenn solche Forderungen mit allfälligen (???) Versäumnissen und Skandalen im Bereich des Verfassungsschutzes begründet werden, erscheint dies als vordergründige Instrumentalisierung, da schwerwiegende Versäumnisse und Skandale – leider – auch in anderen staatlichen und gesellschaftlichen Bereichen (...) immer wieder vorkommen, ohne dass deren Abschaffung gefordert würde.“* (S. 1130). Dass die Forderung nach Abschaffung des Verfassungsschutzes gerade mit der Besonderheit dieser Institution gegenüber anderen Behörden begründet wird, verschweigt er dabei geflissentlich.

Nachweise zur Kritik am Verfassungsschutz sucht man vergeblich, während Publikationen solch' zwielichtiger Gestalten wie des ehemaligen Chefs des Thüringer Verfassungsschutzes, Helmut Roewer, fleißig als Beleg zur Untermauerung der eigenen Position herangezogen werden. Es erstaunt dann auch nicht, dass der Einsatz von V-Leuten nicht problematisiert wird (S. 1137). Das Trennungsgebot für Verfassungsschutz und Polizeibehörden wird rein organisatorisch verstanden. *„Ein kontinuierlicher und institutionalisierter Informationsaustausch widerspricht dem Trennungsgebot nicht.“* (S. 1135). Als Beleg hierfür wird das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 24. April 2013 zum Antiter-

rordateigesetz angeführt, in dem aber gerade das Gegenteil steht: Aus dem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung folge ein informationelles Trennungsprinzip. *„Danach dürfen Daten zwischen den Nachrichtendiensten und Polizeibehörden grundsätzlich nicht ausgetauscht werden. Einschränkungen der Datentrennung sind nur ausnahmsweise zulässig.“* (Urteil, Rz. 123).³

Gleichwohl hat das Bundesverfassungsgericht nur einige Details im Antiterrordateigesetz für verfassungswidrig erklärt. In seiner Kommentierung dieses Gesetzes geht Clemens Arzt mit der gebotenen Ausführlichkeit sowohl auf diese Entscheidung als auch auf die jahrelange Debatte um die Bedeutung des Trennungsgebots ein (S. 801 ff.). Mit Recht kritisiert er die mangelnde Normenbestimmtheit des Begriffs „internationaler Terrorismus“ (S. 799) sowie die „Maßlosigkeit“ der Tatbestandsvoraussetzungen für eine Datenspeicherung nach diesem Gesetz (S. 807). Arzt benennt auch die Schwachpunkte der Generalklausel für die Datenverarbeitung durch die Bundespolizei (§ 29 Bundespolizeigesetz) und wendet sich gegen die verbreitete Praxis der Zweckänderung von Daten, die jeweils für repressive oder für präventive Zwecke von der Polizei erhoben wurden (S. 214f.).

Eine in Teilen durchaus kritische Betrachtungsweise kennzeichnet auch die Kommentierung des Luftsicherheitsgesetzes durch Elisabeth Buchberger. Ausführlich referiert sie die gegensätzliche Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Abschussermächtigung für vermutlich von Terroristen entführte Flugzeuge und zur Auslegung der Amtshilferegelung in Artikel 35 Grundgesetz

3 S. dazu den Beitrag von Plöse in diesem Heft.

(GG). In seinem spektakulären Urteil vom 15. Februar 2006 erklärte der Erste Senat des Gerichts diese Abschussermächtigung für unvereinbar mit dem Recht auf Leben und der Unantastbarkeit der Menschenwürde der unschuldigen Flugzeuginsassen, aber auch mit der Beschränkung der Amtshilfe auf nicht-militärische Waffen. Diesen Punkt bewertete das Plenum des Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 3. Juli 2012 anders: Bei den von Artikel 35 GG erfassten Katastrophenfällen dürften die Streitkräfte auch spezifisch militärische Waffen einsetzen und seien nicht auf das Arsenal der Polizeikräfte beschränkt. Dem widersprach einzig Richter Gaier in seinem überzeugenden Minderheitsvotum, das auf die notwendige Trennung der Aufgaben und Mittel von Polizei und Streitkräften verwies. Dieser Position stimmt auch Buchberger in ihrer Kommentierung zu (S. 958).

Viele der Gesetzeskommentierungen verharren allerdings in der Affirmation und beschränken sich auf den dogma-

tisch-juristischen Blickwinkel, ohne die technischen Probleme insbesondere bei der „verdeckten Datenerhebung“ aus Kommunikationsmedien in den Blick zu nehmen. Das gilt z.B. für die Kommentierung des § 20k BKA-Gesetz, der dem BKA „verdeckte Eingriffe in informationstechnische Systeme“ gestattet, durch Ralf P. Schenke. Diese Ermächtigung zur „Online-Durchsuchung“ wurde kurz nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts von 2008 zur entsprechenden Befugnisregelung für den Verfassungsschutz in Nordrhein-Westfalen geschaffen. Auf die schon in der Verhandlung vor dem Gericht von Sachverständigen geäußerten Zweifel an der Treffsicherheit und Begrenztheit dieser Überwachungsmaßnahme geht Schenke nicht näher ein.

So finden sich denn in diesem Kommentar sowohl kritisch-wissenschaftliche Distanz als auch Apologetik – manche mögen dies als Beleg seiner „Ausgewogenheit“ werten.

Martin Kutscha